

APRIL 2015

# Richtlinien Einzelmaßnahmen

## Förderung Mikro-Fernwärmenetz auf Basis Biomasse

**Fertigstellung  
und Abrechnung  
binnen 6 Monaten bzw.  
bei Neubau 12 Monaten  
spätestens jedoch bis  
30.11.2016**

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie  
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung  
Fanny-von-Lehnert-Straße 1  
Postfach 527, A-5010 Salzburg

Auskunft: Telefon: 0662-8042-3791 oder 2342  
Fax: 0662-8042-3155  
E-Mail: [foerdermanager@salzburg.gv.at](mailto:foerdermanager@salzburg.gv.at)  
[www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at)



**LAND  
SALZBURG**

**KLIMA + ENERGIE  
2050**

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## 1. Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Betreiber von Mikronetzen für Gebäude im Bundesland Salzburg, die in seinem Eigentum stehen.
- 1.2. Unter Gebäuden werden ganzjährig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude verstanden. **Einzelhäuser** (einzeln, freistehend errichtete Gebäude mit höchstens 2 Wohnungen), **Doppelhäuser** (zwei auf einer Liegenschaft befindliche, unmittelbar aneinander gebaute Gebäude mit jeweils höchstens 2 Wohnungen), **Reihenhäuser** und **Bauernhäuser**.
- 1.3. Gemischte Nutzung von Gebäuden:  
Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung gemäß dieser Richtlinien gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Förderstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.

## 2. Was wird gefördert?

Die Errichtung von **Biomasse-Zentralheizungen** (Hackgut, Pellets, Scheitholz) in einem Gebäude und der **Anschluss von weiteren eigenen Gebäuden** an diese Biomasse-Fernwärme. Dabei kann der Anschluss direkt oder über Wärmetauscher erfolgen (Mikronetz). Die Heizung muss die **einzigste, zentrale Wärmeversorgung der Objekte** sein.

Bestehende Heizkessel (auch Konvektoren bei Elektroheizungen) bzw. Öl- oder Gastanks sind nachweislich zu entsorgen. Als Entsorgung gilt auch die nachweisliche Trennung des Kessels von der Heizverteilung und vom Kamin oder bei Tanks die Bestätigung der nachweislichen Reinigung durch ein befugtes Unternehmen. In begründeten Ausnahmefällen können bestehende typengeprüfte Heizkessel für einen Bivalenzbetrieb eingesetzt werden.

## 3. Nicht gefördert wird

Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Biomasse-Zentralheizung, die aus anderen Mitteln des Landes, z. B. der Wohnbauförderung, der Investitionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Österreichischen Kommunalkredit oder anderer Förderungsstellen des Bundes oder des Landes gefördert werden, oder innerhalb der letzten fünf Jahre gefördert wurden (Lückenförderung). Siehe dazu die Überwiegensbestimmungen unter Pkt. 1.3.

Mikronetze die neben den eigenen Gebäuden auch zumindest ein fremdes Gebäude versorgen (Hinweis: wird über den Fachbereich 4/04 Biomasse gefördert - Telefon: 0662 8042 DW 2348 oder 3817).

## 4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von:

*Für den Heizwerkerrichter:*

Entweder Hackgutheizung	€ 4.500,--
oder Pellets	€ 3.000,--
oder Scheitholzkessel mit Pufferspeicher	€ 2.600,--
<b>zuzüglich für empfohlene Energieberatung</b>	<b>€ 100,--</b>

*Für den Fernwärmebezieher (gleicher Eigentümer):*

Neu-Anschluss an Biomasse-Fernwärme	€ 2.000,--
-------------------------------------	------------

Die Voraussetzungen für die Förderung sind in den technischen Richtlinien (siehe Punkt 7) definiert.

Die Förderung ist auf 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten begrenzt.

### **Empfohlene Energieberatung:**

Eine kostenlose und produktunabhängige Energieberatung trägt wesentlich zur richtigen Dimensionierung und damit Effizienzsteigerung der Anlage bei. Deshalb erhöht sich die Förderung um € 100.--, wenn eine Energieberatung die Heizung betreffend in den letzten 6 Monaten (ab Datum der Antragstellung) durch die Energieberatung Salzburg durchgeführt wurde.

## 5. Spezielle Förderungsbestimmungen

- 5.1. Es gelten die Richtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.
- 5.2. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Heizungsanlage (z.B. Bauanzeige, Baubewilligung, etc.) ist der Förderwerber selbst verantwortlich.

## 6. Verfahren

### 6.1. Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

### 6.2. Förderablauf

- ✓ **Energieberatung (optional)**  
Vor Antragstellung wird eine kostenlose Energieberatung empfohlen. (Siehe Punkt 4.)
- ✓ **Antragstellung**

Der Förderantrag muss vor der technischen Planung, und somit **vor Bestellung der Anlage**, gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Übermittlung des unterfertigten Förderangebots begonnen werden.

Das Förderansuchen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform [www.energieakiv.at](http://www.energieakiv.at) abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein. Mit diesem Link kann jederzeit der Status des Förderantrags eingesehen werden.

✓ **Planungseinreichung**

Der vom Förderwerber beauftragte und befugte Haustechniker (Installateur) erhält elektronisch die Information, dass ein Förderansuchen gestellt worden ist.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung der Anlage sind die Daten der Bestandsaufnahme durch das vom Förderwerber beauftragte und befugte Unternehmen an die Internet-Förderplattform zu übertragen.

✓ **Begutachtung der Planungseinreichung**

Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

✓ **Förderangebot und Errichtung der Anlage**

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.

**Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und Rückübermittlung** an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderempfänger für 6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Bei Neubauten beträgt die diesbezügliche Frist 12 Monate.

✓ **Nach Errichten der Anlage**

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen, etc.) vorzulegen. Das Rechnungsdatum darf nicht älter als das Datum des Förderangebots sein und die Rechnungen müssen detailliert aufgeschlüsselt sein. Die Geschäftsstelle erfasst die Rechnungen.

✓ **Bestätigung der Planungseinreichung**

In der Folge muss der Haustechniker online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage, wie eingereicht, umgesetzt wurde.

✓ **Abschluss**

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

✓ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

✓ **Kontrolle**

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

### 6.3. Erforderliche Einreichunterlagen:

Die Planungsunterlagen sind mit dem auf [www.energieakiv.at](http://www.energieakiv.at) zur Verfügung stehenden Online-tool zu erstellen.

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst- Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmen mit Bedienernummer und Passwort registrieren.

## 7. Technische Richtlinien für Biomasse-Zentralheizungen

### 7.1. Allgemeine Anforderungen

#### 7.1.1. Technische Nachweise

Die Einhaltung der Anforderungen und Bestimmungen ist von den ausführenden Unternehmen nachzuweisen und in der Deklaration zu dokumentieren bzw. die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Inbetriebnahmeprotokolle sind auf Verlangen der Geschäfts- oder unabhängigen Servicestelle für Förderungen vorzulegen.

#### 7.1.2. Gebäudetechnische Systeme

Die technischen Daten für die gebäudetechnischen Systeme sind aus der Produktdatenbank [www.produktdatenbank-get.at](http://www.produktdatenbank-get.at) zu beziehen.

### 7.2. Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten

#### 7.2.1. Dimensionierung der Wärmebereitstellungsanlage

Die Leistung der Wärmebereitstellungsanlage darf die errechnete Heizlast um maximal 30% überschreiten. Wird in der gewählten Baureihe nicht die passende Leistung angeboten, so darf die nächste Leistungsgröße bis maximal 50% über die errechnete Heizlast verwendet werden.

#### 7.2.2. UZ37 für Holzheizungen

Es dürfen nur Feuerungsanlagen eingebaut werden, die bei der Typenprüfung die Emissionsgrenzwerte der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ37 ([www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)) „Holzheizungen“ vom 1. Jänner 2008 erfüllen.

### 7.3. Wärmeverteilung

#### 7.3.1. Hydraulischer Abgleich

Die Wasservolumenströme an den Wärmebedarf der Räume anzupassen. Das Protokoll des hydraulischen Abgleichs mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber zu übergeben. Radiatoren und Flächenheizungen sind bei **Neuerrichtung** mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (z.B. Thermostatventile) zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten.

#### 7.3.2. Empfehlung - Speicher

Bei der **Neuerrichtung** oder bei **Heizungstausch** ist grundsätzlich ein zentraler Heizungswasser-Pufferspeicher für hygienische Warmwasserbereitung (Frischwassermodule, Hygienespeicher, Tank-in-Tank System) einzubauen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

### 7.3.3. Dimensionierung bei Neuerrichtung des Speichers

Holzheizung mit automatischer Beschickung	$\geq 30 \text{ l /kW Nennheizleistung}$
Scheitholz-Puffer	Gemäß ÖNORM EN 303-5

In begründeten Fällen kann das Mindestpuffervolumen um bis zu 10% unterschritten werden. Im Zusammenhang mit einer Bauteilaktivierung darf der Heizungswasserspeicheranteil um  $100 \text{ l/m}^3$  Betondecke reduziert werden

### 7.3.4. Wärmedämmung Speicher

Bei nach ÖNORM EN 12897 zertifizierten Speichern sind die Mindestvorgaben für den täglichen Bereitschaftsverlust des Wärmespeichers nach ÖNORM H 5056 einzuhalten. Bei nicht zertifizierten Speichern ist eine Dämmstoffstärke von mindestens 200 mm bei einem Bemessungswert für die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes  $\lambda$  von  $0,04 \text{ W/mK}$  oder gleichwertig auszuführen.

### 7.3.5. Empfehlung - Temperaturschichtung Speicher

Zur Gewährleistung effizienter Speicherung wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Temperaturschichtung vorzusehen, wie z.B. geringe Zirkulation durch große Spreizungen bei den Be- und Entladeströmen, Einbau von Impulsteilern (Schichtlanzen, Trennbleche).

### 7.3.6. Wärmeleitungen und Armaturen

Das Wärmeverteilsystem ist grundsätzlich hinsichtlich der Verlegung im konditionierten Bereich und auf die Minimierung der Leitungslängen zu optimieren.

### 7.3.7. Empfehlung - Dimensionierung der Rohrquerschnitte

Die Rohrquerschnitte sind auf eine Strömungsgeschwindigkeit von  $\geq 0,3 \text{ m/s}$  bis  $\leq 1 \text{ m/s}$  bzw. der gesamte Leitungsdruckverlust von Vor- und Rücklauf auf  $\leq 20 \text{ kPa}$  auszulegen.

### 7.3.8. Fernwärmeleitung

Die Dimensionierung der Fernwärmeleitung hat gemäß folgender Tabelle zu erfolgen:

Haupt- und Zweigleitungen						
Dimension	Kunststoff			Stahlrohr		
	$d_i$ [mm]	P [kW]		$d_i$ [mm]	P [kW]	
		$\Delta T$ 30K	$\Delta T$ 40K		$\Delta T$ 30K	$\Delta T$ 40K
DN 20	16,0	15	20	22,3	29	38
DN 25	20,4	24	32	28,5	78	105
DN 32	26,2	66	88	37,0	145	194
DN 40	32,6	113	150	43,1	215	287
DN 50	40,8	192	257	54,5	400	535
DN 63	51,4	356	476	70,3	761	1.018
DN 80				82,5	1.180	1.577
DN 100				107,1	2.099	2.805
DN 125				132,5	3.381	4.519
DN 150				160,3	6.186	8.267
DN 200				210,1	14.027	18.746
DN 250				263,0	25.976	34.714

Objektanschlussleitungen						
Dimension	Kunststoff			Stahlrohr		
	d <sub>i</sub> [mm]	P [kW]		d <sub>i</sub> [mm]	P [kW]	
		ΔT 30K	ΔT 40K		ΔT 30K	ΔT 40K
DN 20	16,0	12	16	22,3	24	32
DN 25	20,4	20	27	28,5	47	63
DN 32	26,2	40	53	37,0	105	141
DN 40	32,6	82	109	43,1	179	239
DN 50	40,8	160	214	54,5	400	535
DN 63	51,4	356	476	70,3	761	1.018
DN 80				82,5	1.180	1.577
DN 100				107,1	2.099	2.805

Wobei  $\Delta T$  die Temperaturdifferenz zwischen Vorlauf und Rücklauf bezeichnet (Spreizung). Die soll 30°C erreichen, wobei jedoch 40°C anzustreben sind.

Der Wärmebedarf der Abnehmer darf 300 kWh pro Laufmeter Trasse nicht unterschreiten.

### 7.3.9. Wärmedämmung des Wärmeverteilsystems

Bei bestehendem Wärmeverteilsystemen ist zumindest die Wärmeabgabe der freiliegenden Leitungen zu begrenzen.

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilsystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen ist deren Wärmeabgabe zu begrenzen. Außenliegende Teile müssen zusätzlich UV- beständig, wassergeschützt (z.B. mit getrenntem Regenschutz), geschlossenzellig, austrocknungsfähig und mechanisch belastbar sein (Begehbarkeit, Vögel,...).

Folgende Mindestdämmstärken, bezogen auf den Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  von 0,035 W/mK sind einzuhalten. Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten  $\lambda$  als 0,035 W/mK sind die Mindestdämmstärken mit geeigneten Rechenverfahren umzurechnen.

Vorlaufleitungen / Armaturen in nicht konditionierten Räumen	3/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 100 mm
Vorlaufleitungen / Armaturen in konditionierten Räumen	2/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Vorlauf bei Steigleitungen	3/3 des Rohrdurchmessers jedoch höchstens 100 mm
Bei Leitungen in Wand und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, bei zentralen Leitungsnetzverteilern	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Rücklaufleitungen in nicht konditionierten Räumen	2/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Rücklaufleitungen in konditionierten Räumen	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Leitungen im Fußbodenaufbau	≥ 9 mm
Kaltwasserleitungen	≥ 13 mm

## 7.4. Warmwasserbereitung

### 7.4.1. Frischwassermodul bei Zweileiternetzen, wenn Pkt. 7.3.2 umgesetzt wird

Eine Mindestwarmwasserschüttleistung von 15 l/min bei 45°C pro Wohnung (ausgestattet mit Badewanne oder Dusche, Waschbecken, Spülbecken) bei einem höchstzulässigen Gesamtdruck-

verlust der Warmwasserstation inklusive Messeinrichtung von 0,35 bar ist einzuhalten. Die obere Grädigkeit des Warmwasserwärmetauschers darf 4 K (Empfehlung  $\leq 2$  K) bei Nennschüttleistung im Zapfbetrieb nicht überschreiten. Der Wasserinhalt der Trinkwasserleitung vom Wärmetauscher bis zur Zapfstelle darf max. 3 Liter betragen. Bei einer Kombination mit einer Flächenheizung (Wand- oder Bodenheizung) sind der Trinkwasserwärmetauscher und die Flächenheizung mit gleicher Vorlauftemperatur von unter 55°C zu betreiben.

#### **7.4.2. Brauchwasserspeicher mit Register (Boiler)**

Die Brauchwasserwärmetauscherfläche muss  $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{kW}$  der Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers aufweisen.

### **7.5. Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme**

#### **7.5.1. Die Bedienungsanleitung und das Inbetriebnahmeprotokoll**

mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber nach Einschulung zu übergeben und an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle an der Anlage aufzubewahren.

#### **7.5.2. Das Funktionsschema der Anlage ist im Heizraum sichtbar anzubringen.**